

**Planfeststellung für
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze
Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)**

Öffentliche Bekanntmachung

nach Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F., die vor dem 16. Mai 2017 galt, und § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

I. Planfeststellung und Gegenstand des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24.07.2023, Az. 22-3322-6/18, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz, gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160) einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Ltg.Nr. B111) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin (im Folgenden: Vorhabenträgerin). Eine Mitführung von 110-kV-Systemen findet im vorliegenden Abschnitt nicht statt. Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als „Ostbayernring“ bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang / Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernring ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380 / 220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Die Trasse des etwa 37 Kilometer langen, nun planfestgestellten Abschnitts erstreckt sich vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz und führt durch die Gebiete der Stadt Münchberg, der Gemeinde Weißdorf, des Marktes Sparneck und der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale sowie der Städte Wunsiedel, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Arzberg und Marktredwitz sowie der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und des Marktes Thiersheim. Es sind die zwei Landkreise Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge betroffen.

Im planfestgestellten Abschnitt werden insgesamt 94 Masten neu errichtet. 23 Masten werden im Landkreis Hof und 71 Masten im Landkreis Wunsiedel neu errichtet.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 79 Masten zurückgebaut. Des Weiteren wird zwischen den Neubaumasten Nrn. 76 und 77 der Mast Nr. 24 der 110-kV-

Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel (Leistungsnummer E93) der Bayernwerk Netz GmbH außerhalb des Schutzstreifens des Ostbayernrings neu errichtet.

II. Auslegung und Hinweise zur Auslegung

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind daher in der Zeit

vom 8. August 2023 – 22. August 2023 (einschließlich)

auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/obrbn>) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
4. Als zusätzliches Informationsangebot wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 8. August 2023 – 22. August 2023 (einschließlich)

bei den folgenden Gemeinden ermöglicht:

Stadt Münchberg	Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr
Markt Sparneck und Gemeinde Weißdorf	Verwaltungsgemeinschaft Sparneck Marktplatz 4, 95234 Sparneck	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr Zurzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung!
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	Ludwigstraße 4, 95126 Schwarzenbach a.d.Saale	Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 14:00 - 16.30 Uhr Dienstag 14:00 - 17:30 Uhr Mittwoch nach Terminvereinbarung

		Freitag 08:00 - 12:15 Uhr
Stadt Wunsiedel	Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel	Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung.
Stadt Kirchenlamitz	Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz	Montag und Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr 14:30 - 16:00 Uhr Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Marktleuthen	Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag 14:00 - 17:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr
Markt Thiersheim und Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim Marktplatz 2, 95707 Thiersheim	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag und Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr
Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge	Von-Waldenfels-Platz 2 95186 Höchstädt	Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr in den Sommerferien nur dienstags
Stadt Arzberg	Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 13.15 - 17.00 Uhr
Stadt Marktrechwitz	Egerstraße 2, 95615 Marktrechwitz	Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung

III. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Plan der Vorhabenträgerin für den Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der

Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, die in Teil A 3 des Beschlusses aufgeführt sind.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.
5. Die in dem Anhörungsverfahren einschließlich in den Planänderungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16 dieses Beschlusses verwiesen.
6. Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.
7. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Außer in den Fällen des § 188 Satz 2 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist von zehn Wochen kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die

angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen (§ 43e Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 Satz 2 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Bayreuth, 24.07.2023

Gez.

Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin